

6. Betriebsprüfung

6.1 Formerfordernis Rechnungsinhalte (Checkliste)

Typische Betriebsausgaben

Gem. § 4 Abs. 4 EStG sind **Betriebsausgaben** Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Um den **Betriebsausgabenabzug** zu erhalten, gibt es bestimmte Formvorschriften zu beachten, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellen. Das Steuerrecht erkennt bestimmte Ausgaben nur an, soweit formale Kriterien erfüllt sind.

Es stellt sich dabei die Frage, wie eine **ordnungsgemäße Rechnung** auszusehen hat, um sie auch steuerlich nutzen zu können. Die für eine anzuerkennende Rechnung notwendigen Angaben – und Mindestangaben sind der folgenden Checkliste zu entnehmen.

Checkliste Mindestinhalte – bzw. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung:	
Regelungsinhalte	Geprüft
Die Rechnung enthält:	
Den vollständigen Namen und die Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen vergebene Umsatzsteueridentifikationsnummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Ausstellungsdatum	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Den anzuwendenden Umsatzsteuersatz (7 % oder 19 %)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Neben den vorgenannten notwendigen Rechnungsinhalten gibt es Erleichterungen für **Kleinbetragsrechnungen**. Als solche werden Rechnungen unter 150 € Gesamtbetrag bezeichnet. Diese müssen lediglich folgende Angaben beinhalten:

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen:

- der vollständige Name und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen,
- den Bruttobetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz.

Im Tagesgeschäft ist festzustellen, dass diese Voraussetzungen in der Regel immer erfüllt sind, soweit der selbständige Arzt oder Zahnarzt auf EDV-Systeme zur Abrechnung seiner Leistungen zurückgreift oder sich der Dienstleistung von Abrechnungsunternehmen bedient.

6.2 Ablauf der Betriebsprüfung

Beginn der Betriebsprüfung

Grundsätzlich ist nach § 6 BpO i.V.m. § 200 Abs. 2 AO die **Außenprüfung** in den „Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen“ durchzuführen. Das ist für eine Zahnarztpraxis eine große Last, da die Praxis in den seltensten Fällen während der Sprechzeiten ein guter Aufenthaltsort für einen Betriebsprüfer ist. Nicht nur, dass es den Praxisablauf stört, es ist auch sicher nicht im Interesse des Zahnarztes, wenn die Patienten auf den Prüfer aufmerksam werden. Es wäre auch möglich, die Betriebsprüfung mit der Zustimmung des Zahnarztes in dessen Wohnung durchzuführen. Dies ist naheliegend, insbesondere wenn ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Im Allgemeinen werden hier familiäre Gründe gegen diese Möglichkeit sprechen. Es bliebe dann nach **Betriebsprüfungsordnung** lediglich noch „die Amtsstelle“ also das Finanzamt übrig.

Tipp! Dem unkalkulierten Risiko einer **Amtsstellenprüfung** sollten Sie sich nicht aussetzen. Es ist zwar nicht vorgesehen, dass die Betriebsprüfung in den Räumen des Steuerberaters durchgeführt wird, dennoch sollte dies beim Prüfer beantragt werden. Denn ein „anderer Prüfungsort“ kommt nur ausnahmsweise in Betracht (s. § 6 AO). Diesem Antrag wird vonseiten des Finanzamtes auch gerne stattgegeben. Die Steuerkanzlei ist nicht nur aus Sicht des Arztes zu bevorzugen, denn auch der Prüfer hat seine Vorteile, da sich die entsprechenden Unterlagen wahrscheinlich in der **Kanzlei des Steuerberaters** befinden. Der Steuerberater ist zudem über die steuerlichen Sachverhalte nicht nur informiert, sondern kann diese auch argumentativ umsetzen und bei Fragen sofort zur Verfügung stehen.

6.3 Checkliste Betriebsprüfung

Sobald über die **Prüfungsanordnung** der Prüfungstermin feststeht, sollte unverzüglich mit der **Vorbereitung auf die Betriebsprüfung** begonnen werden.

Folgende Checkliste sollte gewissenhaft abgearbeitet werden:

Checkliste Vorbereitung auf die Betriebsprüfung:

Haben Sie Steuern hinterzogen?	Solange der Prüfer nicht bei Ihnen vor Ort erschienen ist und mit der Prüfung begonnen hat, sowie die übrigen Hemmnisgründe nach § 371 AO für die Wirksamkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nicht vorliegen, kann für hinterzogene Steuern nach § 371 AO strafbefreiende Selbstanzeige erstattet werden. D.h. reuige Steuersünder können bis zu diesem Zeitpunkt strafrechtliche Folgen vermeiden.	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---------------------------------------	--	---

	Die nachzuzahlenden Steuern und darauf zu entrichtende Zinsen werden dadurch natürlich nicht beseitigt	
Sind Steuerbescheide nach dem Vorbehalt der Nachprüfung, vorläufig oder endgültig ergangen?	Bei den Bescheiden unter Vorbehalt der Nachprüfung oder dem sog. Vorläufigkeitsvermerk ist es für das Finanzamt verfahrenstechnisch einfacher Änderungen durchzuführen	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vertragsgestaltungen in der Vergangenheit entsprechend Ihrer steuerlichen Richtung umgesetzt worden?	Besondere Aufmerksamkeit haben Verträge mit nahen Angehörigen. Diese sollten in Bezug auf Fremdüblichkeit und Angemessenheit sowie den Formvorschriften und der tatsächlichen Durchführung überprüft werden	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Belegsammlung vollständig?		Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kontrolle der Abschreibungen, insbesondere der Sonder- und Ansparabschreibungen	Durch eine enge Auslegung der Regelungen für den sog. Existenzgründer kann es durchaus vorkommen, dass der Zahnarzt nur „gefühlter“ Existenzgründer ist, nicht aber im steuerrechtlichen Sinne. Dies entsteht im Wesentlichen dadurch, dass vor Aufnahme der selbständigen ärztlichen Tätigkeit z.B. gewerbliche Beteiligungen (Steuersparmodelle) gezeichnet wurden. Wenn dies der Fall ist, werden die Vergünstigungen für Existenzgründer im Rahmen der Geltendmachung der Ansparabschreibung rückwirkend aufgehoben	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kontrolle der Reisekostenabrechnung, Fortbildungskosten und Bewirtungsaufwendungen auf Vollständigkeit und Einhaltung der entsprechenden Formvorschriften		Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Information des Personals	Es sollte festgelegt werden, wer von dem Personal noch auskunftsberechtigt ist. Das sollte sich auf eine Person neben dem Zahnarzt beschränken. Alle anderen Mitarbeiter haben keine Auskünfte zu geben und sind hierüber zu belehren.	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Überprüfung engagierter Steuergestaltung	Das Steuerrecht lässt Gestaltungen zu. Ob das Finanzamt diese Gestaltungen akzeptiert ist eine Rechtsfrage, kann also widerstreitend diskutiert werden. Dies kann so weit gehen, dass keine Einigung mit dem Prüfer erzielt werden kann. Diese Punkte sind auf Ihr steuerrechtliches Konfliktpotenzial zu überprüfen. Unter Umständen ist die Argumentation für die Auseinandersetzung vorzubereiten.	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beseitigung der „Leichen“ aus dem Anlagevermögen	In jedem Anlageverzeichnis befinden sich Gegenstände, die steuerrechtlich bereits auf 0,50 € (früher 1 DM Erinnerungsposten) abgeschrieben wurden und auch sich physisch nicht mehr in der Praxis befinden. Da im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten selten eine Inventur, also ein körperliche Erfassung der Einrichtungsgegenstände stattfindet, werden hier Gegenstände geführt, die es tatsächlich nicht mehr gibt. Diese Gegenstände bieten immer Anlass zur Diskussion und Fragen mit dem Prüfer. Hier sollte bereits nicht nur im Vorfeld der Prüfung, sondern turnusmäßig eine Überprüfung stattfinden und nicht mehr vorhandenes Inventar sollte ausgebucht werden.	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vollständigkeit der Verträge	Der Steuerberater wird bei der Begleitung der Betriebsprüfung eines Zahnarztes immer eine bedeutende Rolle spielen. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Vertragslage in der Zahnarztpraxis und in der Steuerkanzlei gleich ist.	Geprüft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein